

II-1498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.5.1968

653/A.B.
zu 650/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten Herta W i n k l e r und Genossen,
betreffend Elektrotechnikgesetz.

-. - . - . -

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Winkler und Genossen in der
Sitzung des Nationalrates am 18.4.1968 betreffend Elektrotechnikgesetz
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die einzelnen Fragen lauteten:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, im Sinne der vom Gesetzgeber
durch die Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommenden Absicht,
eine dauernde Einrichtung zu schaffen, die Bestimmungen des § 14
Abs. 5 über die Funktionsdauer so auszulegen, daß der Beirat zwar
eine dauernde Einrichtung ist, jedoch alle drei Jahre die Mitglieder
des Beirates neu zu berufen sind;
- 2.) falls die Auffassung unter 1) wider Erwarten bestritten wird, ent-
sprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um den dauernden Be-
stand des Beirates sicherzustellen?

ad 1) Der eindeutige Wortlaut des letzten Satzes im § 14 Abs.5 des
Elektrotechnikgesetzes BGBl. Nr. 57/65 lautet:

"Die Funktionsdauer des Beirates beträgt 3 Jahre" - Die Mitglieder
des Elektrotechnischen Beirates wurden erstmals am 14.6.1965 be-
stellt, daher endet ihre Funktionsdauer am 13.6.1968. Da die Er-
läuternden Bemerkungen zum sct. Gesetzentwurf nicht den Charakter
von gesetzlichen Bestimmungen haben, kann die absolut klare Textierung
der zitierten Gesetzesstelle nicht durch eine Interpretation ge-
ändert werden.

ad 2) Eine Novellierung des Elektrotechnikgesetzes wegen dieses Umstandes
allein erscheint mir nicht zweckmäßig. Zur Wahrung der Kontinuität
bei der Erlassung weiterer Rechtsvorschriften und zur Überbrückung
des demnächst eintretenden Zustandes habe ich jedoch die Absicht,
nach dem 13. Juni 1968 einen neuen fachlich analogen Beirat einzube-
rufen und ihm die Aufgaben des bisherigen Beirates zu übertragen.

-. - . - . -